



Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen der Eidgenössischen Qualitätskommission bei Budgetüberschreitungen

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erlässt gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG SR 616.1) die nachfolgende Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Artikel 58e des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und Artikel 77e der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102).

1. Ausgangslage

Die Eidgenössische Qualitätskommission kann nach Artikel 58e KVG Finanzhilfen gewähren, wenn nationale oder regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung kumulativ folgende Voraussetzungen nach Artikel 77e Absatz 1 KVV erfüllt sind:

- die Projekte einen Beitrag an die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Ziele nach Artikel 58 KVG leisten;
- die Projekte aufgrund nachgewiesenem Handlungsbedarf ausgelöst wurden;
- die Projekte nach wissenschaftlichen Methoden und anerkannten Standards oder Leitlinien durchgeführt werden;
- die Projekte nicht zu Wettbewerbsverzerrung führen oder führen können.

Das Gesuchsverfahren richtet sich nach dem Artikel 77e Absatz 2 KVV bei Finanzhilfen.

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellen die zuständigen Departemente eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden (Artikel 13 Absatz 2 SuG).

2. Prioritäten bei Überschreitung des Budgets für Finanzhilfen

Falls die Gesuche für Finanzhilfe, die ausgewählt worden sind, das verfügbare Budget übersteigen, werden sie nach folgenden Punkten priorisiert:

In erster Priorität werden Gesuche um Finanzhilfen unterstützt, die sich am besten auf die Leistungsqualität zugunsten der Versicherten auswirken.

In zweiter Priorität werden Gesuche um Finanzhilfen unterstützt, die am besten zur Erreichung der Ziele des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung und der Jahresziele der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK) beitragen.

3. Information

Die Eidgenössische Qualitätskommission publiziert die Prioritätenordnung auf ihrer Homepage¹ und informiert die interessierten Kreise über die Fristen und das Vorgehen für die Gesuchseinreichung.

Sind die finanziellen Mittel für die Zeitspanne ausgeschöpft, die im Projektgesuch vorgesehen sind, kann ein Gesuch, das nicht berücksichtigt werden konnte, mit einem neuen Zeitplan bei der folgenden Eingabefrist erneut eingereicht werden. Die Eidgenössische Qualitätskommission informiert die Gesuchenden über diese Möglichkeit.

4. Inkrafttreten

Die Prioritätenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 29. November 2022

Eidgenössisches Departement des Innern EDI



Alain Berset

¹ <https://www.bag.admin.ch/eqk>